



Offenlegung

gemäß Teil 8 der VO 575/2013 (EU)

BMW Austria Bank GmbH

Stichtag 31.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Daten	3
2. Schlüsselparameter nach Art 447 CRR – Meldebogen EU KM1	5



1. Einleitung und allgemeine Daten

Die BMW Austria Bank GmbH hat gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 EU (Capital Requirements Regulation, CRR), geändert durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (CRR II), nachfolgend CRR genannt, Informationen offenzulegen.

Bei den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR sind die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der CRR genannten Informationen zu berücksichtigen.

BMW Austria Bank GmbH
Siegfried-Marcus-Straße 24
A-5020 Salzburg

Telefon: +43 (0)662 2191 0
Fax: +43 (0)662 2191 4180
Mail: bmwfs@bmw.at

Firmenbuch: FN 45118a
Gerichtsstand: Landesgericht Salzburg
LEI: 529900SHKXCII9J8CF28

1.1. Offenlegungspflichten und -verfahren (Art. 431 CRR)

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegung der BMW Austria Bank GmbH wird auf Basis von erstellten Rahmenvorgaben regelmäßig überprüft, operative Verantwortlichkeiten sind in Arbeitsanweisungen geregelt.

Die Geschäftsführung der BMW Austria Bank GmbH bescheinigt, dass die Bank die nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Die BMW Austria Bank GmbH erfüllt die Anforderungen gemäß Teil 8 der CRR auf Grundlage der Finanzlage der Bank per Stichtag 31.12.2021 (Einzelinstitutsebene gemäß Artikel 6 Absatz 1 CRR), welche die Zweigstelle in Griechenland mitumfasst. Alle quantitativen Angaben sind sofern nicht anders angegeben in TEUR.

1.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Die BMW Austria Bank GmbH macht von der Instituten nach Art. 432 CRR eingeräumten Möglichkeit, bestimmte nicht wesentliche, geheime oder vertrauliche Informationen nicht offenzulegen, keinen Gebrauch.

1.3. Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen für nicht börsennotierte, kleine und nicht komplexe Institute (Art. 433 CRR iVm Art. 433b Abs. 2 CRR)

Die BMW Austria Bank GmbH hat als kleines und nicht komplexes Institut (iSd Definition gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR), das nicht börsennotiert ist, gemäß Artikel 433 CRR iVm Artikel 433b Absatz 2 CRR die Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR jährlich offenzulegen.



Die Offenlegung für das Jahr 2021 erfolgt gemäß der durch die Änderungsverordnung CRR II geänderten Fassung der CRR, die den Proportionalitätsgrundsatz insoweit stärker berücksichtigt, als sich Umfang und Häufigkeit der Offenlegung nach Teil 8 der CRR nach der Größe, Komplexität und der Börsennotierung eines Instituts richten. Als kleines, nicht komplexes und nicht börsennotiertes Institut legt die BMW Austria Bank GmbH die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR offen.

Die Offenlegung der Schlüsselparameter vermittelt den Marktteilnehmern nach Ansicht der BMW Austria Bank GmbH ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Bank.

1.4. Mittel der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Als Medium der Offenlegung nach Teil 8 der CRR wurde die Website der BMW Austria Bank GmbH auf www.bmwfs.at festgelegt.



2. Schlüsselparameter nach Art 447 CRR – Meldebogen EU KM1

		a)
		T (31.12.2021)
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET 1)	165.377
2	Kernkapital (T1)	165.377
3	Gesamtkapital	175.201
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	539.450
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrag)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	30,66
6	Kernkapitalquote (%)	30,66
7	Gesamtkapitalquote (%)	32,48
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,20
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,09
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,15
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,20
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,08
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,58
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,78
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	22,46
	Verschuldungsquote	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	661.047
14	Verschuldungsquote (%)	25,02



Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0
EU 14b	Davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	10.237
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	45.991
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	77.600
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	4.599
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	222,58
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	579.385
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	378.208
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	153,19